

Schlichtungsverhandlungen

Friedensrichter führen als erste Instanz die obligatorischen Schlichtungsverfahren durch und leiten die Verhandlungen bei folgenden Klagen:

- **Forderungsklagen / Konsumentenstreitigkeiten**
Geldstreitigkeiten aus privaten und / oder geschäftlichen Beziehungen
- **arbeitsrechtliche Klagen**
Lohn, Überzeit, Kündigung, Arbeitszeugnisse usw.
- **Klagen / Abänderungsklagen Unterhaltszahlungen**
- **Erbrechtliche Klagen**
Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen usw.
- **Nachbarschaftsklagen**
Lärm, Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen und Bauten usw.

Bis zu einem Streitwert von **CHF 5'000.00 können** Friedensrichter den Parteien einen **Urteilsvorschlag** unterbreiten, der ohne Ablehnung einer Partei innert 20 Tagen in Rechtskraft erwächst.

Ausnahmen:

Friedensrichter sind nicht zuständig für:

- **Scheidungs- und Trennungsklagen**
Scheidungsklagen sind direkt beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen.
- **Klagen Bauhandwerkerpfandrecht**
Klagen sind direkt beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen.
- **Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern.**
Klagen sind direkt bei der Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen am zuständigen Bezirksgericht einzureichen.
- **Ehrverletzungsklagen**
Klagen sind mittels Strafantrag bei der Kantonspolizei einzureichen.

Prozessverhandlungen

Jeder Prozessverhandlung geht eine Schlichtungsverhandlung voraus.

Friedensrichter **können** in zivilrechtlichen Streitigkeiten bis und mit **CHF 2'000.00** im Anschluss an einen gescheiterten Schlichtungsversuch auf Antrag der klagenden Partei als Einzelrichter entscheiden, d.h. **ein Urteil fällen**.

Auskünfte, Beratungen, Audienzen

Friedensrichter sind Ansprechpersonen bei Fragen betreffend zivilrechtlicher Streitigkeiten und über das Vorgehen bei Klagen / Begehren.

Eine vorgängige Terminabsprache ist unbedingt erforderlich.